

S A T Z U N G

der

Austria Bau Niederösterreich / Wien e. Gen.

Änderung in den §§ 3, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 22, 25, 26, 27 und 37 beschlossen in der Generalversammlung am 15.04.2011, registriert am 08.06.2011

Änderung in den §§ 3 und 25, beschlossen in der Generalversammlung am 25.04.2014, registriert am 05.06.2014

Änderung in § 31 Abs. 1 beschlossen in der Generalversammlung am 24.04.2015, registriert am 19.06.2015

Änderungen in den §§ 3, 9, 10, 31, 38 und 42 beschlossen in der Generalversammlung am 28.04.2017, registriert am 10.06.2017

Änderung in § 43 Abs. 1 beschlossen in der Generalversammlung am 29.04.2022, registriert am 22.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Ausschluss
- § 7 Tod, Auflösung
- § 8 Auseinandersetzung
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliederregister

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

- § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile
- § 13 Geschäftsguthaben
- § 14 Übertragung
- § 15 Haftung

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

A) Vorstand

- § 17 Zusammensetzung und Wahl
- § 18 Vertretung der Genossenschaft
- § 19 Geschäftsführung
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Berichte an den Aufsichtsrat
- § 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen
- § 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder
- § 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 27 Beschlussfassung

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

§ 33 Stimmrecht

§ 34 Beschlussfähigkeit

§ 35 Mehrheitserfordernisse

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

§ 40 Jahresabschluss

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

§ 42 Bildung von Rücklagen

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

VIII. Größenabhängige Bestimmung

§ 46

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Austria Bau Niederösterreich / Wien e.Gen
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Sankt Pölten
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Der Handel mit Waren aller Art, insbesondere der Großhandel und die Agentur mit Baustoffen, Materialien, Zubehör, Werkzeugen, Maschinen, Gerüsten und Geräten, soweit diese zur Ausübung des Baugewerbes erforderlich sind unter Einschluss des Streckengeschäfts;
 - b) die Vermietung von genossenschaftseigenen Gerüsten, Maschinen und Geräten an die Mitglieder;
 - c) der Verkauf von Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen des Baugewerbes und Baunebengewerbes der Mitglieder an befugte Gewerbetreibende;
 - d) die Vereinbarung mit Vertragslieferanten über die Gestaltung ihrer Lieferverträge mit Genossenschaftsmitgliedern auch unter Übernahme des Delkredere und der Zentralregulierung;
 - e) die Errichtung von Betriebsstätten mit maschineller Einrichtung zur Herstellung von Roh- und Hilfsstoffen des Baugewerbes sowie Baustoffen und Bedarfsmaterialien für die Mitglieder;
 - f) die Übernahme von und Weitervermittlung von Aufträgen des Baugewerbes an die Mitglieder;
 - g) die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben, die der Gesamtheit der Mitglieder zugute kommen, wie technologische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung, die Übernahme von Verwaltungsarbeiten, die Förderung von Forschung und Entwicklung, Abhaltung von Seminaren, Vorträgen und Schulungen, soweit kein Eingriff in Vorbehaltsbefugnisse erfolgt;
 - h) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in allen fachwirtschaftlichen und kaufmännischen Richtungen und die Durchführung von Berufsausbildungskursen für die Mitglieder, soweit kein Eingriff in Vorbehaltsbefugnisse erfolgt;

- i) die Unterstützung der Mitglieder bei hohem Alter, Sterbekostenvergütung und im Falle sie von einem Elementarunglück betroffen werden, soweit es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt. Die näheren Bestimmungen über derartige Zuwendungen werden von der Generalversammlung festgelegt;
 - j) der Betrieb aller zu obigen Zielen dienenden Nebengewerbe;
 - k) die Ausübung der Tätigkeit eines Versicherungsagenten;
 - l) die Ausübung einer Werbeagentur;
 - m) die Durchführung von Bauunternehmertätigkeiten;
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
1. physische und juristische Personen sowie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, die einen Hoch-, Tief- oder Ingenieurbau oder Zimmereibetrieb betreiben und im Jahresdurchschnitt 25 Mitarbeiter beschäftigen (Richtwert, von dem nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann). Für juristische Personen sowie unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften gilt, dass diese nicht dem Fachverband der Bauindustrie angehören dürfen oder an ihnen ein Unternehmen, das dem Fachverband der Bauindustrie angehört, beteiligt sein darf. Als weitere Einschränkung gilt für juristische Personen oder Personengesellschaften, dass an ihnen kein Unternehmen beteiligt sein darf, das selbst oder indirekt durch Tochter-, Enkel- oder Schwestergesellschaften, das von der Genossenschaft angebotene Leistungsspektrum (Handelsware und Dienstleistungen) konkurrenziert. Sind einem Mitgliedsunternehmen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften angegliedert oder besteht eine Schwestergesellschaft, so können diese Unternehmen die Dienste der Genossenschaft nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ebenfalls die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben.
 2. Gesellschafter von Mitgliedern gemäß Z 1 sowie sonstige physische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt, insbesondere wenn sie in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft gewählt werden sollen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Geschäftsanschrift und die Firmenbuchnummer juristischer Personen sowie die Anzahl der Geschäftsanteile anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14);
6. bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs.1 Z 2 mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem ihre Funktion im Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft erlischt;

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 60 Tage in Verzug befindet;

3. wegen Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
 5. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
 6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch nachhaltig wichtige Interessen der Genossenschaft verletzt werden und dadurch der Genossenschaft Schaden zugefügt wird;
 7. wegen Weiterlieferung von der Genossenschaft bezogener oder von ihr vermittelter Waren an Nichtmitglieder ohne Wissen oder gegen den Willen der Genossenschaft;
 8. wegen Nichterreichens eines wirtschaftlich vertretbaren Mindestumsatzes mit der Genossenschaft;
 9. rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines vermögensrechtlichen Vergehens;
 10. eines sonstigen Verhaltens, das geeignet ist wichtige Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 11. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitglieds mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht mehr zu vereinbaren sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss über den Ausschluss ist an die Genehmigung des Aufsichtsrats gebunden.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zugeben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erben von verstorbenen Mitgliedern werden von der Genossenschaft schriftlich über die durch den Verstorbenen gehaltenen Anteile informiert, soweit die dafür erforderlichen Informationen vorliegen.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird - sofern die Generalversammlung nichts Gegenteiliges beschließt - das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs. 2 Z 2 und § 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu erhalten;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38 Abs. 1) Einsicht zu nehmen;
8. die für die Genossenschaft registrierten Marken nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung seiner Waren und Dienstleistungen zu benützen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. In folgenden Fällen besteht keine Verpflichtung, ein Eintrittsgeld zu zahlen:
 - a. wenn eine Einzelfirma durch Erben fortgeführt wird;
 - b. wenn eine Mitgliedschaft ausschließlich aufgrund der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 2 eingegangen wird;
 - c. wenn eine Neumitgliedschaft aufgrund eines Rechtsformenwechsels eines bestehenden Mitglieds notwendig wird.

Wird ein Unternehmen, das eine zumindest 50,1%ige Tochtergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft eines Mitgliedsbetriebs ist, Mitglied, so ist es nur zur Zahlung von 50 % des von der Generalversammlung beschlossenen Eintrittsgelds verpflichtet.

4. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform - auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft - sind;
5. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Maßnahmen selbst zu unterstützen;
6. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
7. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
8. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im

Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;

9. ihm von der Genossenschaft zur Benützung überlassene Marken nicht für vertragsfremde Zwecke zu benützen sowie jeden Verstoß Dritter gegen die Markenrechte unverzüglich, möglichst unter Beifügung der Beweismittel der Genossenschaft mitzuteilen und bei seinem Ausscheiden (oder dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt) die Benützung der Marken unverzüglich zu unterlassen und sämtliches mit diesen Marken versehene Werbematerial ohne Vergütung herauszugeben und die die Marken der Genossenschaft tragenden Waren der Genossenschaft anzubieten.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.
4. die Bemessungsgrundlage für die Zahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile gemäß § 12 Abs.2.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 400.
- (2) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 haben pro angefangener Betriebsgrößenklasse zehn Geschäftsanteile zu übernehmen. Die Betriebsgrößenklassen laufen von 0-50 Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer), von 51 bis 100 Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer) und von 101 bis unendlich Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer). Es gilt die durchschnittliche Beschäftigungszahl pro Jahr, die wie folgt zu ermitteln ist:

Durchschnitt der Zahl der Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer) = Summe der Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer) in den einzelnen Monaten Jänner bis Dezember eines Kalenderjahrs, geteilt durch 12. Die Genossenschaft errechnet dann die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer) und überprüft die Klassenzugehörigkeit. Bei Überschreiten einer Klassenzugehörigkeit nach oben oder unten gilt ein Toleranzbereich von 20% gegenüber der Betriebsgrößenklasse 1, das heißt die neue Klasse wird erst wirksam, wenn die Klassengrenze um 10 Arbeitnehmer (inklusive geleaste Arbeitnehmer) überschritten

ist. Bei der erstmaligen Einordnung eines Betriebs im Zuge des Eintritts gibt es jedoch keine Toleranzbreite es erfolgt eine exakte Zuordnung.

- (3) Mitglieder gemäß § 3 Abs.1 Z 2, die nur zum Zwecke der Wählbarkeit in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft beigetreten sind und für die die Voraussetzungen nach § 3 Abs.1 Z 1 nicht vorliegen, haben nur einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (4) Die Geschäftsanteile sind nach Aufforderung des Vorstands unverzüglich und abzugsfrei, in die Genossenschaft einzuzahlen.
- (5) Die Übernahme einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Vorstands und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat zulässig und schriftlich zu erklären.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie in der Insolvenz des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Mangels abweichender Festlegung erfolgt die Wahl auf die Dauer von drei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle einer abweichenden Festlegung im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Alljährlich scheidet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los später die Funktionsdauer. Ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht durch drei teilbar, so ist die Zahl der ausscheidenden Mitglieder in den ersten beiden Jahren aufzurunden. Wiederwahl ist zulässig. Wird anstelle eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes gewählt, so gilt dessen Bestellung für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht dem Aufsichtsrat und jedem Mitglied zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl für die restliche Funktionsperiode vorzunehmen. Bis dahin hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von

Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Funktionsperiode des gewählten Vorstandsmitglieds, kann aber vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, sowie der Obmann oder Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben zum Firmenbuch einzubringen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen;

5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Prüfungen teilzunehmen, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf-, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2).

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder Unternehmen entschieden, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

1. den Unternehmensplan, aus dem insbesondere die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung hervorgeht;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 4. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 5. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Prüfungen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfungen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist bestimmen die Geschäftsordnungen.

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Vom Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsendete Aufsichtsratsmitglieder sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Mangels abweichender Festlegung erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von drei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle einer abweichenden Festlegung im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Alljährlich scheidet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los, später die Funktionsdauer. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so ist die Zahl der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder in den ersten beiden Jahren aufzurunden. Wird an Stelle eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein anderes gewählt, so gilt dessen Bestellung für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Für die Gewährung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands haben dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anzugehören. Mit der Annahme eines Aufsichtsratsmandats ist ein verwandtschaftliches oder enges persönliches Naheverhältnis oder ein enges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem Mitglied des Vorstands unvereinbar.
- (4) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder, unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Prüfungen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Prüfungsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Prüfungsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Schwägerte, Lebensgefährten) oder Unternehmen entschieden, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren ist;
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zugeben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet an einem Ort in Österreich statt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.

§ 29 Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs.2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst oder durch einen nahen Angehörigen, das ist der Ehegatte, ein Verwandter in gerader Linie oder der Lebensgefährte. Über Aufforderung hat der Nachweis über die Angehörigeneigenschaft anhand eines Personaldokuments zu erfolgen;
 2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;

3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als 5 Mitglieder vertreten.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
 5. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
 6. den Austritt aus dem Revisionsverband oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen
 7. die Einführung eines unlimitierten oder eines limitierten Anteilstimmrechts, das dem einzelnen Mitglied mehr als 20 Stimmen gewährt;
 8. die Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitglieds an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft);

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden.

- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands sowie die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;

6. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder des Aufsichtsrats;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch den Aufsichtsrat (gem. § 24 e Abs. 2 GenG) und von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
11. den Beitritt zu und den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigten zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter

Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.
- (5) Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung sowie über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden, die zur Deckung von Bilanzverlusten dient und der Genossenschaft bis zu deren Auflösung verbleibt.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 30% der Passiva abzüglich des Geschäftsanteilenennbetrags und der Rücklagen erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch
 1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
 2. verfallene Geschäftsguthaben
 3. verfallene Dividenden

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts aufgelöst werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt auf Grundlage des vom Vorstand erstellten Gewinnverwendungsvorschlags die Generalversammlung.

Wird eine Dividendenausschüttung beschlossen, so ist über Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teil des Gewinns auf Basis der von den Mitgliedern gehaltenen Geschäftsanteile und ein Teil auf Basis der von den Mitgliedern in einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Zeitraum mit der Genossenschaft erwirtschafteten Umsätze auszuschütten.

Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden den Kontokorrentkonten der Mitglieder zugewiesen.

- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihres Geschäftsanteilenennbetrags verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder durch Aushang in allen Geschäftslokalen.

VIII. größenabhängige Bestimmungen

§ 46

Für den Fall, dass die Genossenschaft zwei der in § 221 Abs. 1 UGB bezeichneten Merkmale überschreitet, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des UGB bzw. des GenG.